

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 07.07.1932

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XI VII. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1932.) 75. Stück.

Inhalt:

- Nr. 190. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.
- Nr. 191. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juli 1932 über die Gewährung von Straffreiheit aus Anlaß des Regierungswechsels.

Nr. 190.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.
Oldenburg, den 6. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium was folgt:

Artikel I.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) (Ges. Bl. Bd. 47 S. 751), in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministeriums



der Finanzen zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) vom 2. April 1932 (Ges. Bl. Bd. 47 S. 780) wird wie folgt ergänzt:

§ 1.

*Änderung
siehe
Bd. 1008*
(1) Steuerschuldner, die bis zum ³⁰ 20. September 1932 den Nachweis erbringen, daß sie in der Zeit vom 10. Juli 1932 bis zum ¹⁴ 14. September 1932 für Reparaturen oder Verbesserungen des bebauten Grundstücks (des Gebäudes) einen Geldbetrag verwandt haben, werden in Höhe der Hälfte dieses Betrages — jedoch nicht über 50% der am 1. Oktober 1932 fällig werdenden Rate der staatlichen Steuer hinaus — von der am 1. Oktober 1932 fällig werdenden staatlichen Steuer befreit.

(2) Diese Vorschrift findet auf Personen, die die Steuer ganz oder zum Teil abgelöst haben, entsprechende Anwendung.

§ 2.

Der in § 1 genannte Nachweis ist gegenüber der Steuerbehörde zu führen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Nachweis geführt und demgemäß die Steuerschuld erloschen ist. Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde ist binnen zwei Wochen seit Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 3.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

Artikel II.

§ 1.

Rückständige Beträge auf die staatliche Grund- und Gebäudesteuer können, soweit sie vor dem 1. Oktober



1931 fällig geworden sind, im Landesteil Oldenburg bis zum 30.^{25. September} September 1932 ganz oder zum Teil durch Lieferung von Naturalien beglichen werden.

§ 2.

Die Naturalien werden zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes und Unterstützung Erwerbsloser verwendet.

§ 3.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium des Innern und dem der Finanzen erlassen.

Oldenburg, den 6. Juli 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.
(Siegel)

Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

Nr. 191.

Berordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Gewährung von Straffreiheit aus Anlaß des Regierungswechsels.

Oldenburg, den 6. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Es wird Straferlaß gewährt für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes wegen eines Vergehens oder einer Übertretung rechtskräftig erkannten und noch nicht verbühten Strafen, die wegen Straftaten verhängt worden sind, die aus politischen Beweggründen begangen waren.

(2) Der Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf rückständige Geldbußen, die in die Landeskasse fließen. Wenn auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 2.

(1) Verfahren, die beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft wegen Straftaten der im § 1 Abs. 1 genannten Art anhängig sind, werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 17. Juni 1932 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen; die dem Beschuldigten erwachsenen Auslagen (§ 471 Abs. 3 und 5 der Strafprozeßordnung) werden nicht erstattet.

§ 3.

Ausgeschlossen von der Straffreiheit (§§ 1 und 2) ist Verrat militärischer Geheimnisse (Reichsgesetz vom 3. Juni 1914).

§ 4.

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, für die nach §§ 1, 3 Straferlaß gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird die Gesamtstrafe um den Teil des noch nicht verbüßten Strafrestes gekürzt, der auf diese Einzelstrafen nach ihrem Verhältnis zu den übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen entfällt.

(2) Wird eine gerichtliche Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber notwendig, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach Abs. 1 zu kürzen ist, so wird sie von dem Gericht erlassen, das die Einzelstrafe wegen einer im § 1 genannten Straftat festgesetzt hat.

§ 5.

Strafffreiheit nach §§ 1—4 tritt nur insoweit ein, als dem Freistaat Oldenburg das Recht der Begnadigung zusteht.

§ 6.

(1) Bemerkte über Strafen, die nach §§ 1, 3, 5 erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen. Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Bemerkte über bereits verbüßte Strafen, die unter den Straferlaß nach §§ 1, 3, 5 fallen würden, wenn sie noch nicht verbüßt wären.

(2) Die Bemerkte werden nur insoweit getilgt, als der Freistaat Oldenburg für die Anordnung der Tilgung zuständig ist (§ 8 des Reichsgesetzes vom 9. April 1920 über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken).

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher.

Dr. Schwerdtfeger.

Die Strafbestimmungen des § 1 sind im Einklang mit dem Zweck der Strafbestimmungen zu verstehen, die dem Besten der Allgemeinheit dienen. Die Strafbestimmungen des § 1 sind im Einklang mit dem Zweck der Strafbestimmungen zu verstehen, die dem Besten der Allgemeinheit dienen. Die Strafbestimmungen des § 1 sind im Einklang mit dem Zweck der Strafbestimmungen zu verstehen, die dem Besten der Allgemeinheit dienen.

§ 1

Die Strafbestimmungen des § 1 sind im Einklang mit dem Zweck der Strafbestimmungen zu verstehen, die dem Besten der Allgemeinheit dienen. Die Strafbestimmungen des § 1 sind im Einklang mit dem Zweck der Strafbestimmungen zu verstehen, die dem Besten der Allgemeinheit dienen.

Stammunterschied

Die Strafbestimmungen des § 1 sind im Einklang mit dem Zweck der Strafbestimmungen zu verstehen, die dem Besten der Allgemeinheit dienen. Die Strafbestimmungen des § 1 sind im Einklang mit dem Zweck der Strafbestimmungen zu verstehen, die dem Besten der Allgemeinheit dienen.

Die Strafbestimmungen des § 1 sind im Einklang mit dem Zweck der Strafbestimmungen zu verstehen, die dem Besten der Allgemeinheit dienen.

Die Strafbestimmungen des § 1 sind im Einklang mit dem Zweck der Strafbestimmungen zu verstehen, die dem Besten der Allgemeinheit dienen. Die Strafbestimmungen des § 1 sind im Einklang mit dem Zweck der Strafbestimmungen zu verstehen, die dem Besten der Allgemeinheit dienen.

